

blicks über die Tätigkeit der gesamten Kanzlei. Ihn interessiert nur der von ihm selbst besorgte Anteil. Er will sich bei erneuter Vorlage einer früher erledigten Angelegenheit die Nachforschungen erleichtern, bei Rückfragen Rede und Antwort stehen und sich dem Dienstherrn gegenüber rechtfertigen können, wenn irgendwelche Konsequenzen aus einer beurkundeten Angelegenheit vor diesen kommen und er sich an den verantwortlichen Notar hält. Für Register, die aus der Schriftensammlung des schreibenden Personals heraus entstanden sind, ist also die Beschränkung auf die von einem bestimmten Notar besorgten Angelegenheiten und die enge Verbindung zwischen Notar und Register charakteristisch¹⁵⁾. Eine weitere Sorge des schreibenden Kanzleipersonals ist die angemessene sprachliche Formulierung der zur Beurkundung anstehenden Inhalte. Ein literarisches Streben, das wohl keinem mit Schrift und Schriftlichkeit beschäftigten Menschen ganz fremd ist, wandte sich bei Kanzleinotaren ebenfalls am ehesten in diese Richtung: auf die *ars dictandi*, einen im späteren Mittelalter in hoher Blüte stehenden Zweig der literarischen Kultur. Nichts ist für einen Menschen, dessen tägliche Arbeit im Abfassen von Urkundentexten besteht, näherliegend, als daß er sich von einem einmal entworfenen oder einem beschafften Urkundentext eine Abschrift zurückbehält, um sie in einem ähnlichen Fall als Stilmuster zu benutzen. Man darf also von der persönlichen Schriftensammlung eines Notars und dann auch von dem Register, das aus ihr entstanden ist, erwarten, daß sie die Funktion eines Formularbehelfs erfüllen können. In der Tat zeigen die ältesten Register deutscher Herrscher dieses Charakteristikum. Im ältesten Tiroler Register finden sich Stücke, die offensichtlich nur zum Zwecke der späteren Benutzung als Formeln eingetragen wurden¹⁶⁾. Gelegentlich wurde hier sogar die Abschrift einer älteren Urkunde direkt durch Umformung zur Abfassung einer anderen herangezogen¹⁷⁾. Auch die Register Ludwigs des Bayern, die ältesten erhaltenen eines deutschen Königs, enthalten Formulare¹⁸⁾ oder zeigen Spuren der Benutzung als solche. Formular und Register, zwei nach der diplomatischen Theorie durchaus verschiedene Typen von Urkundensammlungen — die erste angelegt um des Wortlauts, die andere um des sachlichen Inhalts willen — sind in der mittelalterlichen Kanzlei Praxis auch sonst in Konnex ge-

¹⁵⁾ Heuberger, *Kanzleiwesen* (wie Anm. 7) S. 303 ff. und QE N. F. (vgl. Anm. 11) 24 (1971) S. 78* f.

¹⁶⁾ Heuberger S. 276.

¹⁷⁾ A. a. O. S. 299.

¹⁸⁾ QE N. F. 24, S. 37*.